



**Richtlinien
für die
Kulturförderung
in der Stadt Wesseling**

Auf der Vorderseite ist die Kulturplakette der Stadt Wesseling abgebildet.

Die Kulturplakette ist die Nachbildung einer römischen Henkelattache, die am 05.08.1987 während archäologischer Grabungen im Gewerbegebiet Eichholz gefunden wurde.

Das Fundstück aus Wesseling datiert in das zweite bis dritte Jahrhundert n. Chr. und war ehemals Bestandteil eines Bronzeeimers. Die Kulturplakette ist im Maßstab 1:1 aus Bronze gegossen und stellt das Antlitz des Götterboten Merkur dar. Die Rückseite trägt das Wappen der Stadt Wesseling. Das jugendliche pausbäckige Gesicht wird von einer durch einen Mittelscheitel unterteilten gelockten Frisur bis zum Kinn umrahmt. Über den Haaren sind, plastisch hervortretend, zwei Schwingen zu sehen, an deren Unterseite Federn durch Ritzungen wiedergegeben worden sind. Durch diese Flügeldarstellung wird die dargestellte Person als der Götterbote Merkur ausgewiesen.

Richtlinien für die Kulturförderung in der Stadt Wesseling

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Wesseling fördert Vereine, Vereinigungen und Einzelpersonen, die sich zur Aufgabe gestellt haben, Musik, bildende und darstellende Kunst, Literatur, Heimat, Karneval und Brauchtum sowie Wesselinger Städtepartnerschaften zu pflegen. Ferner werden Kultureinrichtungen, der Erwerb von Kunstwerken, Kunstgegenständen und die Durchführung von Kulturveranstaltungen gefördert. Die Stadt Wesseling hat sich zum Ziel gesetzt, die Kulturarbeit in Wesseling zu beleben und eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Besonders gefördert wird die stetige Jugendkulturarbeit.
- 1.2 Eine Förderung kann nur dann erfolgen, wenn alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch andere genutzt werden. Bei Vereinen und Vereinigungen schließt dies in der Regel die Erhebung angemessener Mitgliedsbeiträge ein. Eine Doppelbezuschussung mit städtischen oder sonstigen öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen.
- 1.3 Diese Richtlinien gelten -soweit sie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen- für die o.a. Gruppen/Personen, die ihren Vereins- bzw. Wohnsitz in Wesseling haben. Der Wirkungsbereich dieser Vereine/Vereinigungen bzw. Einzelpersonen soll grundsätzlich im Stadtgebiet Wesseling liegen.
- 1.4 Die Förderungsempfänger müssen der Stadt gemeldet sein. Neue Akteure müssen vom Ausschuss für Sport, Freizeit, Kultur und Partnerschaften als förderungswürdig anerkannt sein.
- 1.5 Zur Inanspruchnahme einer Förderung auf Grund der Richtlinien für die Kulturförderung in der Stadt Wesseling müssen Karnevalsgesellschaften dem Festkomitee Wesselinger Karneval e.V. und/oder dem Karnevalsverband Rhein-Erft 1957 e.V. und dem Bund Deutscher Karneval angehören. Die Karnevalsgesellschaften sollen ihre Aufgaben entsprechend der Ethik-Charta des Bundes Deutscher Karneval erfüllen.
- 1.6 Die Kulturförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Wesseling. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.

2. Verfahren

- 2.1 Alle Anträge auf Förderung nach diesen Richtlinien sind schriftlich so rechtzeitig beim Amt für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften zu stellen, dass sie noch vor Durchführung der zu fördernden Maßnahmen vom Ausschuss für Sport, Freizeit, Kultur und Partnerschaften beraten werden können. Den Anträgen muss ein detaillierter Kostenvoranschlag beiliegen, aus dem die übernommene Eigenleistung, Einnahmen und Zuschüsse Dritter erkennbar sind.

Antragsschluss für das laufende Haushaltsjahr ist jeweils der letzte Ferientag der Sommerferien. Über die eingegangenen Anträge entscheidet der nächstfolgende Ausschuss.
- 2.2 Bei Vereinen/Vereinigungen ist der Hauptvorstand antragsberechtigt. Anträge von Abteilungen bleiben unberücksichtigt.
- 2.3 Über die nach diesen Richtlinien gestellten Anträge entscheidet der Ausschuss für Sport, Freizeit, Kultur und Partnerschaften.
- 2.4 Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt ausnahmslos durch schriftlichen Bescheid.
- 2.5 Zuschüsse, die auf Antrag bewilligt werden, dürfen nur für den im Antrag bezeichneten Zweck verwendet werden. Der Antragsteller verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel in angemessener Zeit, spätestens drei Monate nach der Veranstaltung, der Stadt Wesseling nachzuweisen. Eine Fristverlängerung aus besonderem Anlass kann beantragt werden. Die Stadt Wesseling ist berechtigt, auf besonderen Beschluss des Ausschusses für Sport, Freizeit, Kultur und Partnerschaften in die jeweilige Kassenführung Einsicht zu nehmen und sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen.
- 2.6 Bei einer zweckfremden Verwendung oder bei verspäteter Vorlage des Verwendungsnachweises ist der gewährte Zuschuss zurückzuzahlen.

3. Überlassung städtischer Räumlichkeiten

3.1 Sport-, Turnhallen und Schulaulen

Die städtischen Sport-, Turnhallen und Schulaulen werden zu Lehr- und Übungszwecken den in Ziffer 1.1 genannten Vereinen/Vereinigungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Bei Veranstaltungen wird eine Benutzungsgebühr gemäß der jeweiligen Benutzungsordnung erhoben.

3.2 Sonstige städtische Räumlichkeiten

Die Bereitstellung sonstiger städtischer Räumlichkeiten ist möglich und erfolgt auf Antrag je nach Verfügbarkeit und Bedarf durch das Amt für Schule, Kultur, Sport und Städtepartnerschaften. Eine Kostenpflicht ergibt sich durch die jeweilige Benutzungsordnung.

Die Nutzung muss im Umfang und dem gewählten Durchführungsort dem traditionellen Vereinsleben entsprechen.

Für kommerzielle Veranstaltungen, welche nicht dem traditionellen Vereinsleben entsprechen, wird die Bereitstellung und die Höhe der Benutzungsgebühr im Einzelfall durch das Amt für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften in Absprache mit dem Veranstalter entschieden.

4. Geräte und Einrichtungsgegenstände

Die in den städtischen Räumlichkeiten vorhandenen Geräte und Einrichtungsgegenstände stehen den Benutzern unentgeltlich zur Verfügung. Der Aufbau sowie der Transport zusätzlich benötigter Geräte obliegen grundsätzlich dem Benutzer.

5. Vereinseigene Sonderausstattungen

Zur Beschaffung langlebiger, vereinseigener Sonderausstattungen, deren Anschaffungswert im Einzelfall (Stückpreis) mindestens 100 € beträgt, kann ein Zuschuss gewährt werden. Im Falle einer Vereinsauflösung sind auf diese Weise beschaffte Sondergeräte der Stadt Wesseling zur weiteren Verwendung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

6. Zuschüsse zur Jugendarbeit

Die Stadt Wesseling gewährt den Vereinen nach Ziffer 1.1 einen Zuschuss für die Jugendarbeit, ohne dass hierfür ein Antrag gestellt werden muss.

Der Zuschuss richtet sich nach der Zahl der jugendlichen Mitglieder vom 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Für die Berechnung ist dem Amt für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften bis zum 31. Juli eines jeden Jahres die Jugendarbeit des Vereines nachzuweisen und eine überprüfbare Mitgliederliste vorzulegen.

Die Höhe des für jeden Jugendlichen zur Auszahlung kommenden Betrages wird jährlich durch den Ausschuss für Sport, Freizeit, Kultur und Partnerschaften im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festgesetzt.

Der Jugendzuschuss ist ausschließlich für die Jugendarbeit des Vereins bestimmt.

7. Förderung von nichtstädtischen Kulturveranstaltungen

Die Stadt Wesseling fördert die Ausrichtung und Durchführung repräsentativer Kulturveranstaltungen in Wesseling:

- a) durch organisatorische Hilfe im Rahmen der personellen und fachlichen Möglichkeiten der Stadt,
- b) durch Überlassung von Veranstaltungsstätten,
- c) durch Bereitstellung von Ehrengaben.
- d) Für kulturell bedeutende und in der Vorbereitung mit großem ehrenamtlichen Aufwand verbundene Kulturveranstaltungen in Wesseling kann ohne Prüfung einer Einnahmen- und Ausgabenkalkulation einmal pro Jahr und Verein durch den Ausschuss für Sport, Freizeit, Kultur und Partnerschaften ein pauschaler Veranstaltungskostenzuschuss in Höhe von 300 € gewährt werden.

Bei einem Antrag auf einen höheren Zuschuss ist dem Ausschuss für Sport, Freizeit, Kultur und Partnerschaften eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenkalkulation vorzulegen.

Die Veranstaltungen können je nach Notwendigkeit durch einzelne oder mehrere der vorgenannten Fördermaßnahmen unterstützt werden.

8. Projektförderung der Kulturvereine

Die Stadt Wesseling fördert Projekte im Bereich der Kultur von Vereinen, Vereinigungen und Einzelpersonen. Über die Förderwürdigkeit eines Projektes und die Höhe eines Zuschusses entscheidet der Ausschuss für Sport, Freizeit, Kultur und Partnerschaften.

Bei einer Antragstellung sind Ziffer 1.2 und Ziffer 2 dieser Richtlinien zu beachten.

Eine Doppelförderung eines Projektes durch die Stadt Wesseling ist ausgeschlossen.

Dem Antrag sind hinzuzufügen:

- Projektbeschreibung,
- Einnahmen- und Aufgabenaufstellung (z.B. Eintrittsgelder, Startgelder, Förderung Dritter, Teilnahmegebühren),
- Eigenleistung des Projektbetreibers.

Grundlage der Entscheidung ist das von der Verwaltung zur Verfügung gestellte, vollständig ausgefüllte Antragsformular (Anlage dieser Förderrichtlinien).

9. Städtische Kulturveranstaltungen

Die Stadt Wesseling fördert die Kultur durch städtische Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Konzerte, Theateraufführungen und Kulturfeste.

Die Planung, Ausrichtung und Durchführung dieser Veranstaltungen obliegt dem Amt für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften.

10. Kunstpreis Wesseling

1. Die Stadt Wesseling vergibt gemeinsam mit dem Kunstverein Wesseling e.V. alle 3 Jahre den „Kunstpreis Wesseling“.
2. Die Durchführung des Wettbewerbs sowie die damit verbundene Ausstellung und Preisverleihung obliegt dem Kunstverein Wesseling e.V.
3. Die Stadt leistet organisatorische Unterstützung sowie finanzielle Hilfe im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.
4. Der/die Gewinner des Kunstpreises Wesseling werden von einer Jury ermittelt.
5. Diese Jury setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzender/Vorsitzende des Ausschusses für Sport, Freizeit, Kultur und Partnerschaften,
 - b) zwei vom Ausschuss für Sport, Freizeit, Kultur und Partnerschaften zu benennende Ausschussmitglieder,
 - c) Bürgermeister,
 - d) drei Mitglieder des Kunstvereins Wesseling e.V.,
 - e) externe Kunstexperten (entsprechend dem jeweiligen Bereich der ausgeschriebenen Technik).

Die Jury wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt.

11. Ehrungen

11.1 Kulturplakette

Zur Anerkennung besonderer Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet der Kultur, der Städtepartnerschaft und der Städtefreundschaft stiftet die Stadt Wesseling eine „Kulturplakette“, die nach Maßgabe folgender Grundsätze verliehen werden kann:

1. Die Kulturplakette kann an natürliche Personen und Personengruppen verliehen werden. Auszeichnungswürdig sind Ideen, Initiativen und Leistungen, die zu einer Bereicherung des kulturellen Lebens in der Stadt Wesseling wie auch ihrer Freundschafts- und Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Städten und Gemeinden beitragen.
2. Die zu Ehrenden müssen ihren Wohnsitz nicht in Wesseling haben.
3. Über die Verleihung der „Kulturplakette“ entscheidet der Ausschuss für Sport, Freizeit, Kultur und Partnerschaften der Stadt Wesseling. Vorschlagsberechtigt sind Einzelpersonen, Personengruppen, Vereine sowie das Amt für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften der Stadt Wesseling.
4. Die Kulturplakette wird nur einmal jährlich verliehen. Vorschläge sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres beim Amt für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften der Stadt Wesseling einzureichen.

Über die Verleihung der Kulturplakette entscheidet der Ausschuss für Sport, Freizeit, Kultur und Partnerschaften im ersten Quartal des Folgejahres.

Nach Entscheidung des Ausschusses für Sport, Freizeit, Kultur und Partnerschaften erfolgt die Verleihung in einem würdigen Rahmen durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Ausschusses für Sport, Freizeit, Kultur und Partnerschaften.

11.2 Ehrengeschenke

Ehrengeschenke an Wesseling Vereine nach Ziffer 1.1 können aus Anlass folgender Jubiläen übergeben werden:

Vereine bis 250 Mitglieder

Für jedes durch 25 teilbare Vereinsjubiläum erhält der Verein 5 € pro Jahr des Bestehens.

Vereine bis 500 Mitglieder

Für jedes durch 25 teilbare Vereinsjubiläum erhält der Verein 8 € pro Jahr des Bestehens.

Vereine über 500 Mitglieder

Für jedes durch 25 teilbare Vereinsjubiläum erhält der Verein 12 € pro Jahr des Bestehens.

11.3 Ehrenpreis „Wesseling Kulturverein des Jahres“

Zur Anerkennung hervorragender Verdienste auf dem Gebiet der Kultur sowie über den Vereinsrahmen hinausgehender besonderer Leistungen kann jährlich der Ehrenpreis „Wesseling Kulturverein des Jahres“ durch die Stadt Wesseling verliehen werden.

Es können Vereine geehrt werden, welche vom Ausschuss für Sport, Freizeit, Kultur und Partnerschaften gemäß den „Richtlinien für die Kulturförderung in der Stadt Wesseling“ als förderungswürdig anerkannt sind.

Die Verleihung des Ehrenpreises „Wesseling Kulturverein des Jahres“ ist mit 1.000 € dotiert.

Vorschlagsberechtigt sind:

- Einzelpersonen,
- Vereine,
- die im Rat der Stadt Wesseling vertretenen Fraktionen und Parteien,
- das Amt für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften.

Vorschläge sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres beim Amt für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften der Stadt Wesseling einzureichen.

Über die Verleihung des Preises „Wesseling Kulturverein des Jahres“ entscheidet der Ausschuss für Sport, Freizeit, Kultur und Partnerschaften.

Nach Entscheidung des Ausschusses für Sport, Freizeit, Kultur und Partnerschaften erfolgt die Verleihung in einem würdigen Rahmen durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Ausschusses für Sport, Freizeit, Kultur und Partnerschaften.

12. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten am 08.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden „Richtlinien für die Kulturförderung in der Stadt Wesseling“ vom 01.05.2018 außer Kraft.

Richtlinien zur Gewährung städtischer Zuschüsse für Freizeit- und Bildungsmaßnahmen und für Ausbilder-/Betreuerschulungen im Kulturbereich

Für folgende Maßnahmen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt werden:

1. Ausbilder- und Betreuerschulungen

Tagessatz für mehrtägige Veranstaltungen für einen Teilnehmer aus Wesseling = 15,00 €.
Tagessatz für eintägige Veranstaltungen für einen Teilnehmer aus Wesseling = 5,00 €.

2. Bildungsmaßnahmen

Tagessatz für einen Teilnehmer aus Wesseling = 3,00 €.
Betreuer werden im Schlüssel 1:10 bezuschusst.

3. Tagesmaßnahmen, eintägige Freizeitmaßnahmen

Tagessatz für einen Teilnehmer aus Wesseling = 1,50 €.
Betreuer werden im Schlüssel 1:7 bezuschusst.

4. Mehrtägige Ferien- und Freizeitmaßnahmen

Tagessatz für einen Teilnehmer aus Wesseling = 3,00 €.
Betreuer werden im Schlüssel 1:7 bezuschusst.

5. Für alle Maßnahmen gilt:

- a) Es werden nur Mitglieder Wesselinger Vereine gemäß Ziffer 1.1 der Richtlinien für die Kulturförderung unterstützt.
- b) Die geförderten Teilnehmer bei Ausbilder- und Betreuerschulungen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
- c) Bei Bildungsmaßnahmen werden Teilnehmer im Alter ab 6 Jahre bezuschusst.
- d) Bei ein- und mehrtägigen Ferien- und Freizeitmaßnahmen werden Teilnehmer im Alter von 6 bis einschl. 18 Jahren bezuschusst. Die Altersgrenze gilt nicht für Betreuer.
- e) Bei allen mehrtägigen Maßnahmen werden An- und Abreisetag als ein Tag berechnet.
- f) Für mehrtägige Ferien- und Freizeitmaßnahmen muß der Antragsteller nachweisen, bzw. vorlegen: Ort der Maßnahme, Teilnehmerliste, Übernachtungskostenbelege.

6. Antragsverfahren

Bei Abschluss der Maßnahmen werden der Verwaltung die nach Ziffer 5 f) erforderlichen Belege eingereicht. Nach Prüfung der Unterlagen wird von der Verwaltung der Zuschuss, wenn entsprechende Mittel bei der Budgetaufstockung für den Fachbereich 3 „Kultur“ zur Verfügung stehen, auf das Vereinskonto überwiesen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

7. Die Verwaltung hat dem Kultur- und Partnerschaftsausschuss halbjährlich die gewährten Zuschüsse mitzuteilen.

Stadt Wesseling
Bereich Kultur, Sport und Städtepartnerschaften
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling

Datum:

Anlage zum Antrag auf einen städtischen Zuschuss für die Durchführung eines Projektes

Antragsteller:	
Ansprechpartner:	Tel.:
Bezeichnung des Projektes:	
1. Projektziel (Projektbeschreibung, Zielbeschreibung, Zielgruppe)	
2. Zeitliche Begrenzung des Projektes (Dauer der Durchführung des Projektes)	
3. Benötigte Ressourcen für das Projekt (Anzahl der am Projekt beteiligten Personen und eine Finanzierungübersicht des geplanten Projektes)	
4. Projektspezifische Organisationsform (wer führt das Projekt durch und wer ist verantwortlich)	
5. Besonderheiten des Projektes (Unterscheidung von Aktivitäten welche dem traditionellen Vereinsleben entsprechen)	

